

# eev

## aktuell

39. Jahrgang  
Nr. 1 - Juni 2021



## Impressum

### eev-aktuell erhalten

- alle dem Evang. Erziehungsverband in Bayern e.V. angeschlossenen Rechtsträger
- das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit
- alle bayerischen Jugendämter und Heimaufsichten
- die Mitglieder der Arbeitskreise des Evang. Erziehungsverbandes in Bayern e.V.
- interessierte Einzelpersonen

### Herausgeber

Evangelischer Erziehungsverband in Bayern e.V.,  
Fachverband im Diakonischen Werk Bayern,  
90408 Nürnberg, Pirkheimerstr. 6

Tel. 09 11 93 54-283 oder 284, Fax 09 11 93 54-299

Geschäftsführung: Frank Schuldenzucker

### Redaktionskreis

Kerstin Becher-Schröder

*Gesamtleitung Kinder- und Jugendhilfe  
Bezzelhaus e.V., Gunzenhausen*

Andreas Hüner

*Gesamtleiter Evang. Kinder- und Jugendhilfe  
Feldkirchen, Innere Mission München – Diakonie  
in München und Oberbayern e.V.*

Sigrun Maxzin-Weigel

*Gesamtleitung Evang. Kinder- und Jugendhilfe-  
zentrum der Stiftung Evang. Waisenhaus und  
Klauckehaus Augsburg*

Frank Schuldenzucker

*Referent Kinder- und Jugendhilfe im  
Diakonischen Werk Bayern*

Birgit Schumann

*Dipl.-Psychologin, Bereichsleitung Kinder- und  
Jugendhilfe Oberfranken, Rummelsberger Dienste  
für junge Menschen gGmbH*

Amely Weiß

*Master of Social Management, Bereichsleitung  
Mutter und Kind, Rummelsberger Diakonie*

Namentlich gekennzeichnete Beiträge werden von den AutorInnen verantwortet. Die Redaktion behält sich das Recht auf Kürzungen vor.

### Gestaltung und Druckabwicklung:

RDJ Rummelsberger Dienste für  
junge Menschen gemeinnützige GmbH  
Berufsbildungswerk Rummelsberg (Areal K3)  
Rummelsberg 74 | 90592 Schwarzenbruck

Titelbild: shlomaster@pixabay

### Infos aus den Einrichtungen, sowie Beiträge und Leserbriefe senden Sie bitte an:

Evangelischer Erziehungsverband in Bayern e.V.,  
Fachverband im Diakonischen Werk Bayern,  
90408 Nürnberg, Pirkheimerstr. 6

redaktion@eev-bayern.de

ISSN 1439-3360

# Liebe Leser\*innen,

ein eev-aktuell ohne Titel – geht das? Wir waren der Meinung, ein Bild sagt mehr als tausend Worte...

In der Weiterentwicklung des SGB VIII nimmt der Kinderschutz einen großen Raum ein. In seiner ersten Ausgabe 2021 des eev-aktuell stellen wir die Frage, was ist unterhalb gesetzlicher Regelungen im Kinderschutz vor allem in stationären Hilfen möglich und sinnvoll. Dass Schutzkonzepte ein Versprechen suggerieren, das so einfach nicht zu halten ist, nimmt der Beitrag über Prävention von (sexualisierter) Gewalt von **Dr. Peter Caspari** (Institut für Praxisforschung und Projektberatung (IPP), der sich seit über 20 Jahren mit sexualisierter Gewalt beschäftigt und u.a. Mitglied des von der Bundesregierung einberufenen Runden Tisches „Kindesmissbrauch“ (2010/2011) war und am Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt in Institutionen“ des DJI mitgearbeitet hat, in den Blick. Dem stellt er die Ergebnisse des Forschungsprojekts „IPSE“ gegenüber, das einen prozesshaften und partizipativen Ansatz verfolgt.

**Dr. Björn Hagen**, Geschäftsführung des Evangelischen Bundesfachverbands der Erziehungshilfe EREV und Mitglied des Beteiligungsprozesses „Mitreden – Mitgestalten“ des BMFSFJ berichtet in seinem Beitrag über die Änderungen, die das neue SGB VIII mit sich bringt. Mit diesem Parforceritt durch die Gesetzesänderung wird ein Überblick gegeben, der an vielen Stellen noch der Vertiefung bedarf, im Kontext der weitergeführten Debatten um die Kinder- und Jugendhilfe gesehen werden muss und uns in den kommenden Jahren noch weiter beschäftigen wird.

Der Gastbeitrag von **Pascal Wassermann** nimmt Bezug auf unser Titelbild und skizziert sehr eindrücklich die Auswirkungen von Corona auf Kinder, Jugendliche und deren Familien.

An der Stelle des „Aktuellen Interviews“, gibt in dieser Ausgabe die **„Aktuelle Umfrage“** einen Eindruck davon, wie regional unterschiedlich Jugendhilfe – nicht nur in Deutschland, sondern auch in Bayern – sein kann. Eine kleine, nicht repräsentative Umfrage unter Mitgliedereinrichtungen zu ihren Erfahrungen mit den Rahmenbedingungen in Zeiten von Corona macht die Heterogenität in den 96 bayerischen Jugendamtsbezirken deutlich. Damit wird auch sichtbar, dass Bayern noch einen weiten Weg vor sich hat, um ein Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen unter gleichen Lebensverhältnissen umzusetzen.

Ihnen viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen im Namen des Fachausschusses Öffentlichkeitsarbeit

**Frank Schuldenzucker**

# ≡ Neues aus dem Verband

## Online-Fachtag

### „Fachkräfte in den Hilfen zur Erziehung“

Am 10. Februar fand der online-Fachtag „Fachkräfte in den Hilfen zur Erziehung“ statt, der neben den aktiv Mitwirkenden, 36 Teilnehmer\*innen erreichte. Zum Kernthema hielt Frau Prof. Dr. Karin Böllert von der Universität Münster einen Vortrag mit anschließender Feedbackrunde. Mit Herrn Thomas Huber, Mitglied des Landtages und stellvertretender Vorsitzender des sozialpolitischen Ausschusses hatten wir während des gesamten Fachtages einen an diesem Thema interessierten Politiker bei uns. In einer Podiumsdiskussion, die den Vormittag abrundete, wurden die verschiedenen fachlichen und politischen Stränge der Diskussion mit einem um Prof. Dr. Gunter Adams und Prof. Dr. Joachim König erweiterten Kreis zusammengebunden. Thomas Huber hat vor allem zwei Themen mit in die Politik genommen: Den Ausbau von Studienplätzen zu Sozialer Arbeit und den Aufbau von Dualen Studiengängen für Soziale Arbeit.

Am Nachmittag konnten sich die Teilnehmer\*innen vier verschiedenen Workshops anschließen, die sich mit Inhalten bzw. Rahmenbedingungen verschiedener Möglichkeiten der Fachkräftegewinnung auseinandersetzten. Es ging um notwendige Implementierung von Inhalten in der Ausbildung zu Erzieher\*innen, um die Möglichkeiten von Trägern, im Rahmen dualer Ausbildung/ dualen Studiums Fachkräfte ausbilden zu können, um die Frage, wie es gelingen kann, sogenannte Quereinsteiger\*innen für eine Qualifizierung zu gewinnen und nicht zuletzt um die Frage, wie die Hilfen zur Erziehung mit dem Fachkräftegebot, respektive mit der Anforderung an multiprofessionelle Teams umgehen wollen.

In allen Workshops wurden weiterführende Handlungsstränge herausgearbeitet, die vom Vorstand zeitnah zusammengefasst und entsprechend aufbereitet an bildungspolitische Verantwortliche herangetragen werden. Thomas Huber war vor allem von der sachlichen Atmosphäre angetan, gemeinsam Lösungen zu finden. Der Fachtag erhielt von allen Teilnehmer\*innen ein durchweg positives Echo, was nicht zuletzt an der humorvollen und professionellen Moderation von Dr. Jürgen Pelzer vom Diakonischen Werk lag. Herzlichen Dank dafür! (weiterführende Informationen auf [eev-bayern.de](http://eev-bayern.de))

### Strategieworkshop als Auftaktveranstaltung mit den Regionalvorständen

Regelmäßig berichten wir an dieser Stelle zum Prozess und Stand der Umsetzung der neuen Gremienstruktur des **eev**. Nach einer langen corona-bedingten Durststrecke konnten wir, nach erfolgreichen Wahlen von

## 2 Editorial

### Impressum

## 3 Neues aus dem Verband

Online-Fachtag – „Fachkräfte in den Hilfen zur Erziehung“

Strategieworkshop als Auftaktveranstaltung mit den Regionalvorständen

Spitzengespräch mit dem Bayerischen Städte- und Landkreistag im Verbund im dem LVKE

Tarifschutzklausel im SGB VIII verankern

Termine

## 5 Das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

## 8 Prävention von (sexualisierter) Gewalt

## 10 Und was ist mit den Kindern? – Belastungen von Kindern und Jugendlichen in der Corona-Pandemie

## 13 Die aktuelle Umfrage Ein Stimmungsbild der Zusammenarbeit mit den Jugendämtern während Corona

## 16 Aus den Mitgliedseinrichtungen

Regionalvorständen im letzten Herbst am 2. und 3. März dieses Jahres eine Auftakt-Klausur mit dem Vorstand und den Regionalvorständen in Präsenz durchführen. Es ist uns, unter Begleitung einer externen Beratung in einer produktiven gemeinsamen Auftaktveranstaltung gelungen, die ersten Schritte des zukünftigen gemeinsamen Tuns zu definieren und unser politisches Profil als Interessenverband zu schärfen. Im April wurde sich im Rahmen einer Videokonferenz mit den Regionalvorständen zu ihren Kompetenzen und Aufgaben ausgetauscht, und im nächsten Schritt wird überlegt, wie wir eine zielgerichtete und durchlässige Kommunikation in den Vorstand, aber auch zu den Trägern organisieren können. Ziel wird unter anderem auch sein, mit der Implementierung der Regionalvorstände in den Regionen, den **eev vor Ort** bekannt zu machen.

### Spitzengespräch mit dem Bayerischen Städte- und Landkreistag im Verbund mit dem LVkE

Im hochkarätig besetzten Spitzengespräch mit dem Bayerischen Städte- und Landkreistag, das wir gemeinsam mit dem Landesverband katholischer Einrichtungen wahrgenommen haben, ging es unter der Moderation von Herrn Eibl um zwei Schwerpunktthemen. Zum einen um die SGB VIII-Reform vor allem unter dem Blickwinkel der inklusiven Ausgestaltung und zum anderen um die Benennung psychischer und gesundheitlicher Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Familien, Kinder und Jugendliche. Auch die finanziellen Folgen der Pandemie für die Kinder- und Jugendhilfe wurden diskutiert. Allen Beteiligten ist es wichtig, diesbezüglich in Kontakt zu bleiben und die Gespräche fortzusetzen.

### Tarifschutzklausel im SGB VIII verankern

Der **eev** hat auf unterschiedlichen Ebenen politisch gewirkt, um eine Tarifschutzklausel – ähnlich wie im SGB IX und SGB XI, die in den letzten Jahren reformiert wurden – auch im SGB VIII festzuschreiben. Dazu wurden ganz unterschiedliche politische Kanäle bedient, angefangen von Kontakten zum Bundesfachverband, dem Bundesverband, persönlichen Kontakten und Anschreiben an Bundestagsabgeordnete in

den einzelnen Wahlkreisen, bis hin zu mehreren Gesprächen, Schreiben und Videokonferenzen mit Berichterstatter\*innen einzelner Bundestagfraktionen. Bereits vor der abschließenden Beratung des Bundestages zum KJSG hat sich abgezeichnet, dass dieses – von allen Gesprächspartner\*innen als sehr nachvollziehbar und berechtigt angesehene – Anliegen nicht mehr Eingang in das Gesetz finden würde. Die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern waren so weit vorangeschritten, dass eine zusätzliche Forderung nicht mehr unterzubringen war – so die Einschätzung sowohl von Ulrike Bahr, der Berichterstatterin der SPD-Fraktion, als auch von der parlamentarischen Staatssekretärin im BMFSFJ, Caren Marks.

Und dennoch hat der **eev** mit seinen Initiativen einen Teilerfolg erzielt. In der vom Bundestag beschlossenen **Entschließungserklärung haben die Parlamentarier die Bundesregierung aufgefordert, „Gewährleistung von guten Arbeitsbedingungen für Beschäftigte in der Kinder- und Jugendhilfe, u.a. durch eine faire tarifliche Bezahlung und Tarifschutz bei Verträgen mit Leistungserbringern“** anzustreben. Somit ist das Thema auf der bundespolitischen Agenda. Die nächste Gelegenheit, dieses Anliegen in Gesetzesform zu gießen, bietet sich im Zuge des bis 01.01.2028 geplanten Inklusionsgesetzes. Nach der Reform ist vor der Reform – der **eev** wird das Thema weiterverfolgen.

### Der Vorstand

## Wichtige Termine

**Fachform stationäre Hilfen** trifft sich ab **Juni 2021** jeden letzten Freitag im Monat via Zoom für ca. 1,5 Stunden zu einem Austausch:  
25. Juni, 30. Juli, 27. August,  
24. September, 29. Oktober,  
26. November und 17. Dezember



## ≈ Das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

In diesem Artikel werden zentrale Aspekte aus der vom Bundesrat verabschiedeten Fassung dargestellt. Die Änderungen werden nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Für die inklusiven Hilfen wird die zweite Stufe zum 1.1.2024 und die dritte Stufe zum 1.1.2028 umgesetzt. Der Tenor des Gesetzes wird im Grundsatz begrüßt.

### 1. Zentrale Regelungsbereiche

#### **Selbstorganisierte Zusammenschlüsse**

Die öffentliche Jugendhilfe soll mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen (SGB VIII §§ 1 bis 10) zusammenarbeiten, um Probleme im Gemeinwesen zu lösen, innerhalb von Einrichtungen Beteiligung zu fördern und auf die partnerschaftliche Zusammenarbeit innerhalb der freien Jugendhilfe hinzuwirken.

#### **Inklusion, Verfahrenslots\*innen**

Neu eingeführt wurde der § 10b (Verfahrenlotsinnen und -lotsen). Die Lotsin oder der Lotse des Verfahrens hat die Aufgabe, die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig zu unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinzuwirken.

#### **Schutzauftrag**

Neben dem Thema der Inklusion und der Stärkung der Selbstvertretung spielt der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung eine wesentliche Rolle (§ 8a). Hierzu gehören die fachliche Beratung und Begleitung zum

Schutz der jungen Menschen (§ 8b). Zukünftig ist die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft auch daran zu bemessen, inwiefern sie den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung tragen kann (§ 8a Absatz 4 SGB VIII).

#### **Ombudsstellen**

Die Länder sollen nun sicherstellen, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 (Leistungen) an Ombudsstellen (§ 9a) wenden können. Diese Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden.

#### **Beratung und Sozialraum**

Neu eingefügt wurde der § 10a (Beratung). Danach können die jungen Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten, Beratungen in Anspruch nehmen, die verständlich nachvollziehbar sind und auf Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens möglich sind.

#### **Schulsozialarbeit**

Die Schulsozialarbeit (§ 13a) wird im zweiten Kapitel (§§ 11 bis 41) dargestellt. Die Träger der Schulsozialarbeit sollen bei der Erfüllung der Aufgaben mit Schulen zusammenarbeiten. Das Landesrecht soll alles Weitere über Inhalt und Umfang regeln.

## **Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder**

Die gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19) werden dahingehend geändert, dass die Betreuung Leistungen umfasst, die die Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigt. Hierunter fallen zukünftig auch Familienkonstellationen.

## **Betreuung in Notsituationen**

Eltern haben einen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung eines im Haushalt lebenden Kindes in Notsituationen (§ 20), wenn der Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt. Das Wohl des Kindes darf nicht durch andere Personen sichergestellt werden.

## **Hilfen zu Erziehung und Hilfeplan**

Für die Hilfen zur Erziehung (§ 27) sollen unterschiedliche Hilfearten miteinander kombiniert werden können, wobei die Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 hierbei einzuschließen sind und eine Kombination mit anderen Leistungen ermöglicht wird. Der Gedanke der Inklusion setzt sich bei der Mitwirkung, dem Hilfeplan (§ 36) fort. Hier ist die Beratung und Aufklärung in einer verständlichen nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form sicherzustellen.

## **Zuständigkeit beim Übergang der Hilfen**

Im Kontext der Zuständigkeiten beim Übergang (§ 36 b) sollen die Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sichergestellt werden, indem Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger rechtzeitig im Rahmen des Hilfeplans einbezogen werden, um Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. Bei einem Zuständigkeitsübergang muss rechtzeitig im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens nach § 19 SGB IX die Voraussetzung für die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung geklärt sein.

## **Beratung und Unterstützung der Eltern**

Im § 37 (Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit der Hilfen außerhalb der eigenen Familien) werden Hilfen nach den §§ 32 bis 34 und 35a gewährt. Die Eltern haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zum Kind.

## **Beratung und Unterstützung der Pflegeperson**

Das Thema Pflegesituationen wird auch in § 37a (Beratung und Unterstützung der Pflegeperson) und in § 7b (Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege) aufgegriffen. Danach hat die Pflegeperson vor der Aufnahme des jungen Menschen und

während der Dauer Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Das gilt auch in den Situationen, in denen für den jungen Menschen keine Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfe gewährt werden und in denen die Pflegeperson nicht die Erlaubnis der Vollzeitpflege nach § 44 innehat.

## **Auslandsmaßnahmen**

Auslandsmaßnahmen (§ 38) sind zulässig, wenn die entsprechenden EG-Verordnungen eingehalten werden. Die Leistungserbringer müssen über eine Betriebserlaubnis nach § 45 für eine Einrichtung im Inland verfügen und für die Erbringung der Hilfen sind nur Fachkräfte nach § 72 Absatz 1 zu betrauen. Die Rechtsvorschriften der aufnehmenden Staaten einschließlich des Aufenthaltsrechts sind einzuhalten.

## **Hilfen für junge Volljährige**

Für die Hilfen für junge Volljährige (§ 41) gilt nun, dass junge Volljährige geeignete notwendige Hilfen erhalten, wenn ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet. In § 41a (Nachbetreuung) wird festgelegt, dass junge Volljährige innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbstständigung unterstützt werden.

## **Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung und Einrichtungsbegriff**

Das dritte Kapitel – Andere Aufgaben der Jugendhilfe (§§ 42 bis 60) – stellt für die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (§ 45) unter anderem fest, dass die Träger für den Betrieb der Einrichtung eine erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen muss ein Konzept zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten gewährleistet sein.

## **Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten**

Für die Mitwirkung im Verfahren vor den Familiengerichten (§50) wurde abschließend geregelt, dass im Verfahren nach den §§ 1631b und 1632 Absatz 4, dem § 1666, 1666a und § 1632 des BGB sowie im Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, das Jugendamt den Familiengerichten den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vorlegt. Neu ist, dass dieses Dokument ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon umfassten Leistung sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfung dieser Feststellungen enthält.

## **Die Vereinbarung über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Hilfen**

Die Vereinbarung über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Hilfen (§ 77) legt fest, dass Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme, über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben sind.

## **Jugendhilfeplanung**

Die Jugendhilfeplanung (§ 80) bezieht ebenfalls die inklusiven Hilfen ein, da die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungsverantwortung auch festzustellen haben, ob ein inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist. Junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen können mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden.

## **Kostenheranziehung**

Die Kostenheranziehung regelt im § 92 (Ausgestaltung) und § 94 (Umfang) unter anderem, dass bei vollstationären Leistungen junge Menschen und Leistungsberechtigte 25 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen haben. Unberücksichtigt bleiben Schülerjobs, Praktika, Ferienjobs, ehrenamtliche Tätigkeiten oder 150 Euro monatlich als Teil ihrer Ausbildungsvergütung.

## **Gesetz zur Kooperation und Information zum Kinderschutz**

Das Gesetz zur Kooperation und die Änderungen des KKG betreffen unter anderem den Bereich, dass das Netzwerk Leistungserbringer, mit denen Verträge nach § 125 des SGB IX bestehen, einzubeziehen sind (Träger der Eingliederungshilfe). Wenn nach Einschätzung der in Absatz 1 genannten Berufsfelder eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert, müssen diese unverzüglich das Jugendamt informieren.

## **Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege**

Die Änderungen im BGB (§ 1632 Absatz 4) beziehen sich darauf, dass das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson zusätzlich anordnen kann, dass der Verbleib bei der Pflegeperson auf Dauer ist, wenn sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz Angebot oder geeigneter Beratungsunterstützungsmaßnahme die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig verbessert haben oder eine derartige Verbesserung

mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zukünftig nicht zu erwarten ist. Die Anordnung muss zum Wohl des Kindes erforderlich sein.

## **2. Fazit**

Die Gesetzesreform greift wesentliche im Dialogprozess Mitreden – Mitgestalten genannte Gesichtspunkte auf. Es konnten Änderungen unter anderem im § 19 (Gemeinsame Wohnformen) für Mütter/Väter und Kinder gegenüber dem Gesetzentwurf erreicht werden. Einen wesentlichen Beitrag hierzu haben auch die Bundesfachverbände für Erziehungshilfen gemeinsam mit den öffentlichen Trägern, Verbänden, Organisationen, der Wissenschaft, der Politik und Zusammenschlüssen geleistet. Der umfassende fachliche Diskurs und die flexible Meinungsbildung zeichnen diesen Prozess aus. Durch unser gemeinsames Modellprojekt Inklusion Jetzt! wird das Thema Inklusion in der Praxis weiter vorangebracht. Die grundlegenden Linien für Careleaverinnen und Careleaver im Kontext der Übergänge und Nachbetreuung, der Stärkung der Eltern, der Selbstvertretung, der Beibehaltung des individuellen Rechtsanspruchs sind Beispiele dafür, dass die Änderungen eine grundsätzlich andere Linie verfolgen als der in der vergangenen Legislaturperiode beratene Entwurf. Das Wunsch- und Wahlrecht gehört mit seiner Stärkung ebenso dazu wie die Rolle des Hilfeplans und die Veränderung für psychisch kranke Eltern mit den niedrigschwelligen Hilfen und der Qualitätssicherung. Der Einstieg in die Inklusion ist sicherlich zögerlich und die unterschiedlichen Möglichkeiten für Landesrechtsregelungen, zum Beispiel im Kontext der familienanalogen Hilfen und des Einrichtungsbegriffes, werden zu einer Uneinheitlichkeit im SGB VIII führen. Aufgabe ist es nun, dass die jungen Menschen, Familien und Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendhilfe diese Regelungen mit Leben füllen, um die grundlegenden Linien des Kinderschutzes, der Beteiligung, der Inklusion, der Stärkung der Selbstvertretung und Berücksichtigung von Diversität umzusetzen. Das Aufzeigen von Lücken und Regelungsbedarfen gehört ebenso hierzu wie die Evaluation der Änderungen. Es bleibt die Notwendigkeit, die Einheitlichkeit der Hilfen für die jungen Menschen zu festigen, damit das Recht auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit tatsächlich und stetig gestärkt wird.

**Dr. Björn Hagen**  
**Geschäftsführer EREV, Hannover**

*Den Artikel in seiner gesamten Länge können Sie nachlesen unter [https://www.erev.de/media/hagen\\_1.pdf](https://www.erev.de/media/hagen_1.pdf)*





## ≈ Prävention von (sexualisierter) Gewalt – Sind pädagogische Einrichtungen auf dem richtigen Weg?

### Einleitung

Dass junge Menschen in Einrichtungen, in denen sie eigentlich in ihrer Entwicklung gefördert werden sollen, nicht selten auch vielfältigen Gefährdungen ausgesetzt sind, ist eine Tatsache, die sich spätestens seit den umfangreichen und öffentlichkeitswirksamen Aufdeckungen (sexualisierter) Gewalt in „prominenten“ Einrichtungen (z. B. Klosterinternat Ettal, Odenwaldschule, Canisiuskolleg,...) im Jahr 2010 nicht mehr verleugnen lässt. Auch wenn sich die Perspektive auf dieses Problem für „Historisierungen“ eignet (da sich z. B. die Praxis der Heim-erziehung in den letzten Jahrzehnten grundlegend verändert hat), ist die Aufgabe, Mädchen und Jungen auch innerhalb von pädagogischen Einrichtungen vor Gewalt zu schützen, dennoch hochaktuell. Insbesondere durch das im Jahr 2012 erlassene Bundeskinderschutzgesetz hat sich die institutionelle Gewaltprävention ganz oben auf der Agenda pädagogischer Einrichtungen etabliert. In diesem Zusammenhang wurden die Entwicklung und Implementierung von Schutzkonzepten als zentrale methodische Erfordernisse an Einrichtungen herangetragen.

### Schutzkonzepte als Allheilmittel?

So sinnvoll die Idee des Schutzkonzepts auf den ersten Blick erscheinen mag, so vielfältig zeigen sich in der Praxis die Probleme, die mit ihrer Umsetzung verbunden sind. Dies hat allein schon damit zu tun, dass der Begriff missverständlich ist. So schreiben Schröer/Wolff (2018) im „Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen“: „Eigentlich ist der Begriff Schutzkonzept

falsch. Es geht nicht nur um ein Konzept, sondern genau genommen um alltägliche Schutzprozesse. Es sind Prozesse der Analyse, Prävention, der Intervention und Aufarbeitung“ (S. 31). Hier deutet sich schon der enorme Aufwand an, der mit der Etablierung solcher Konzepte verbunden ist und entsprechende Ressourcen auf Seiten der Einrichtungen erforderlich macht. Ein weiteres Problem besteht darin, dass der Begriff „Schutzkonzept“ ein Versprechen transportiert, das zu halten höchst schwierig ist. Christmann/Wazlawik (2019) sehen diesen Terminus daher eher als „Containerbegriff [...], in dem positiver Affekt mit der Assoziation von Systematik und Planung verschmolzen [ist], und der überdies einen hohen Wiedererkennungswert aufweist. Mit dem in der Sozialen Arbeit omnipräsenten Konzeptbegriff einher geht eine hohe Suggestionskraft, die wiederum viel Raum für Interpretation und Missverständnisse lässt“ (S. 239). Auf den Punkt gebracht könnte man daher fragen, ob sich für pädagogische Einrichtungen der Aufwand überhaupt lohnt, wenn gar nicht klar ist, ob man die mit einem Schutzkonzept verbundenen Ziele überhaupt erreichen kann.

### Selbstevaluation gewaltpräventiver Bemühungen

Die Antwort auf diese Frage lautet: Ja. Und zwar dann, wenn man institutionelle Gewaltprävention prozesshaft und partizipativ versteht. Dies ist eine der vielen Erkenntnisse aus einem vom BMBF geförderten Forschungsprojekt, in dessen Verlauf das Münchner Institut für Praxisforschung und Projektberatung (IPP) ein



Instrument zur partizipativen Selbstevaluierung (IPSE) präventiver Bemühungen pädagogischer Einrichtungen entwickelt hat. IPSE ist ein auf der Basis umfangreicher empirischer Erhebungen erarbeitetes Methodenset, mit dem sich pädagogische Einrichtungen einen Überblick zu der Frage verschaffen können, ob sie in Bezug auf die Prävention von (sexualisierter) Gewalt in den eigenen Reihen auf dem richtigen Weg sind. Die Anforderungen an ein solches Instrument sind hoch: Es soll nicht nur möglichst aussagekräftig sein, sondern auch eine Chance besitzen, trotz vielfältiger Anforderungen im pädagogischen Alltag auch tatsächlich angewandt zu werden. Das Instrument besteht aus vier Teilen:

- (1) Checkliste Schutzkonzept: Damit können sich Einrichtungsverantwortliche relativ schnell einen Überblick verschaffen, welche Elemente eines Schutzkonzepts bereits realisiert sind und welche noch fehlen.
- (2) Fragebögen zur Einrichtungsatmosphäre: Mit diesen können grundlegende Aspekte der Prävention von (sexualisierter) Gewalt aus der Sicht der betreuten Mädchen und Jungen sowie aus der Sicht der Mitarbeiter\*innen erhoben werden.
- (3) Planspiele: Diese bieten – wiederum sowohl für die betreuten jungen Menschen als auch für das Personal – einen handlungsorientierten Ansatz, der die Diskussion über „heikle Situationen“ im pädagogischen Alltag anregt.
- (4) Auswertungsforum: Hier werden die Erfahrungen und Ergebnisse aus den Methoden (1) – (3) in partizipativer Weise diskutiert, wobei der Einbezug externer Instanzen (Fachberatungsstellen, Jugendämter, Eltern,...) wichtig ist. Am Ende dieses Prozesses wird die Umsetzung konkreter präventiver Erfordernisse z. B. für das nächste Jahr festgelegt.

IPSE setzt sich zum Ziel, dass die Frage „Sind wir auf dem richtigen Weg?“ sowohl in vielfältiger als auch strukturierter Weise gestellt und diskutiert werden kann. Dabei wird besonderer Wert daraufgelegt, dass sowohl die betreuten Mädchen und Jungen als auch das Personal intensiv in diesen Evaluationsprozess mit einbezogen werden. Eine Art Validierung des „richtigen Weges“ erfolgt durch die Teilnahme externer Instanzen im Rahmen des Auswertungsforums.

### **Gelingende Selbstevaluierung – gelingende Prävention**

Im Rahmen des IPSE-Forschungsprojekts wurde die Anwendung des Selbstevaluierungsinstruments in neun Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe getestet. Dabei wurden wertvolle Einsichten gewonnen, die in die finale Version des Instruments Eingang fanden. Da strukturelle Gewaltprävention anforderungsreich ist, kann auch die Überprüfung ihrer Wirkung nicht

beiläufig geschehen. Das bedeutet, dass Einrichtungen einen neugierigen Umgang mit Komplexität und ein gutes Zeitmanagement benötigen, um die reichhaltigen Möglichkeiten des IPSE-Instruments ausschöpfen zu können. Hilfreich ist dabei eine Haltung, die sowohl experimentell als auch verantwortungsvoll ist. IPSE eignet sich schlecht als institutionelles Alibi oder für Selbstbeschwichtigungen dahingehend, dass schon „alles irgendwie passt“. Wer aber Gewaltprävention als kommunikatives, prozessorientiertes und partizipatives Unterfangen versteht, kann von IPSE auf jeden Fall profitieren. Es geht dabei eben nicht um das pflichtbewusste, extrinsisch motivierte Abarbeiten struktureller Erfordernisse, sondern um eine methodisch durchdachte, neugierige Auseinandersetzung mit denen, die sich in pädagogischen Einrichtungen wohl fühlen und sich dort möglichst frei von Gewalterfahrungen entwickeln sollen. Dies gilt übrigens nicht nur für die betreuten jungen Menschen, sondern auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Idee der Selbstevaluierung delegiert die Verantwortung für eine förderliche, gewaltfreie Einrichtungskultur eben gerade nicht an äußere Instanzen, die die möglichst vollständige Umsetzung einrichtungsinterner Schutzkonzepte argwöhnisch beäugen. Hier besteht nämlich die Gefahr von Behauptungskulturen und Alibimaßnahmen, deren Zweck primär in einer positiven Außendarstellung besteht. Bei IPSE geht es vielmehr um die Kombination einer Offenheit nach innen mit einer Offenheit nach außen. Dies schließt die Bereitschaft ein, auch schwierige Erkenntnisse zu gewinnen, Kritik zu ernten, unangenehme Überraschungen zu erleben. Die Alternative bestünde in der Vermeidung solcher Erfahrungen – und damit auch in der Verhinderung von Einsichten, die Entwicklung ermöglichen: Für die jungen Menschen, für das Personal, für die Organisation.

Die Frage, ob institutionelle Gewaltprävention „etwas bringt“, ist vergleichbar mit der Frage, ob elterliche Erziehung „etwas bringt“. Auch deren Wirksamkeit ist nicht immer gut vorhersehbar, aber es wäre absurd darauf zu verzichten.

Das IPSE-Instrument wird demnächst auf einer eigenen Website veröffentlicht und kann von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe kostenlos genutzt werden.

**Peter Caspari**

### **Literatur**

*Christmann, B.; Wazlawik, M. (2019): Organisationsethik als Perspektive und Ausgestaltung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Einrichtungen. In: Neue Praxis 49 (3), S. 234–247.*

*Schröder, W. & Wolff, M. (2018). Schutzkonzepte und Gefährdungsanalysen – eine Grundverständigung. In C. Oppermann, V. Winter, C. Harder, M. Wolff & W. Schröder (Hrsg.), Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. (S. 28-40). Weinheim: Beltz Juventa.*



## » Und was ist mit den Kindern? – Belastungen von Kindern und Jugendlichen in der Corona-Pandemie

„The psychological >footprint< will be larger than the medical >footprint<“ so hat Steven Taylor (2019) bereits vor dem Ausbruch des Corona-Virus die Auswirkungen globaler Pandemien zusammengefasst. Doch was genau sind die psychischen Auswirkungen der Corona-Pandemie und wie sind diese erklärbar?

Dieser Frage gehen seit Monaten viele Psycholog\*innen nach. Ich habe mich dazu mit einigen Kolleg\*innen der Landesgruppe Bayern im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP) ausgetauscht, um zu erfahren, welche Auswirkungen bereits jetzt in den verschiedenen psychologischen Arbeitsbereichen zu beobachten sind. Als Vertreter der Fachgruppe „Psycholog\*innen in der Kinder- und Jugendhilfe sowie Behindertenhilfe“ ist es mir besonders wichtig, den Blick auf Kinder und Jugendliche zu lenken, die besonders stark unter der Corona-Pandemie leiden –weniger körperlich, doch umso stärker psychisch (vgl. Ravens-Sieberer et al., 2021).

### **Wie kommt es zu psychischer Mehrbelastung in der Corona-Krise?**

Lazarus & Folkman (1986, zitiert in Hampel & Petermann, 2017) definieren psychologischen Stress als „eine Beziehung mit der Umwelt, die vom Individuum im Hinblick auf sein Wohlergehen als bedeutsam bewertet wird, aber zugleich Anforderungen an das Individuum stellt, die dessen Bewältigungsmöglichkeiten beanspruchen oder überfordern“ (S.20). In Zeiten der Pandemie sind wir in vielen Bereichen gezwungen, unser Verhalten stark anzupassen. Schnell & Krampe (2020) geben einen breiten Überblick über die Vielfältigkeit der Belastungen, die damit einhergehen sowie über Risiken bezüglich

psychischer Erkrankungen. Zusätzlich zur erhöhten Beanspruchung im Alltag – also einem Mehr an Belastung – werden Möglichkeiten zur Belastungsbewältigung (bspw. sportliche Betätigung, soziale Kontakte, Feste und Feiern, Hobbys) in der Corona-Krise deutlich eingeschränkt.

Weiterhin ist die Bewältigungsleistung nach Folkman et al. (1986) abhängig von den individuellen Ressourcen, die zur Verfügung stehen. In der Psychologie bezeichnet man die Widerstandsfähigkeit gegenüber auftretenden Belastungen (Stressoren) als Resilienz (Greve, 2000, zitiert in Oerter & Montada, 2002). Faktoren, die Resilienz stärken, können vielfältig sein. Schnell & Krampe (2020) haben in Bezug auf die COVID-19 Pandemie Lebenssinn (orig.: meaning in life) und Selbstdisziplin (orig.: self-control) als zentrale Faktoren zur Stressregulation herausgestellt.

Menschen mit geringerer Selbstregulation sind demnach durch die Pandemie stärker belastet, während gleichzeitig von vornherein weniger, bzw. unproduktivere Stressregulationsstrategien für die Bewältigung des neuen Stresses zur Verfügung stehen. Solche unproduktiven (oder auch maladaptiven) Strategien können, bei entsprechend hoher Ausprägung und meist gemeinsam mit weiteren Risikofaktoren, zu psychischen Erkrankungen führen (bspw. selbstverletzendes oder süchtiges Verhalten, Angst- und Panikstörungen, depressive Störungen, Suizidalität).

### **Individuelle Belastungen von Kindern und Jugendlichen in der Corona-Pandemie**

Kinder und Jugendliche können unter verschiedenen Ängsten und Sorgen leiden. Einerseits unter der Angst

vor dem Virus selbst, andererseits zeigt sich eine große Verunsicherung (Langmeyer et al., 2020), u.a. durch die stark verhaltensveränderten Maßnahmen (Kontaktbeschränkungen, Abstand, Masken). Gerade jüngere Kinder können diese Maßnahmen nicht verstehen bzw. ausreichend reflektieren.

Weiterhin können durch die Pandemie Sozialkontakte – sowohl im schulischen Kontext als auch in der Freizeit – fast ausschließlich digital stattfinden, sodass die Zeit, die Kinder und Jugendliche im digitalen Raum verbringen, deutlich erhöht ist. Digitale Medien können unser Glücksempfinden verändern und eine exzessive Nutzung die Entstehung von psychischen Erkrankungen fördern (Diefenbach & Ullrich, 2016). Damit ist davon auszugehen, dass pandemiebedingt auch das Risiko, entsprechende Störungen zu entwickeln (bspw. Depression, Angststörung, Sucht), deutlich erhöht ist.

Zudem haben Kinder einen erhöhten Bewegungsdrang, der gewissermaßen als naturgegebenes Programm zu einer guten motorischen Entwicklung beiträgt. Kann auf das erhöhte Bedürfnis sich zu bewegen nicht ausreichend eingegangen werden, so kann es sowohl im Bereich der motorischen Entwicklung als auch im kognitiv-emotionalen Bereich (i.S. von Bewegung als Stressregulationsstrategie) zu Defiziten kommen. Ebenso bedenklich ist die Reduktion von (Körper-)Kontakten. Berührungen lösen in uns nicht nur positive Gefühle wie Freude, Sicherheit oder Angenommen-Sein aus, sondern sie bestätigen uns auch in unserer Existenz und in unserem Wirken in der Welt. Ohne diese Bestätigung, die Kinder und Jugendliche z.B. durch die Hand der Lehrkraft auf der Schulter, beim Fangenspielen auf dem Schulhof oder beim Treffen von Freund\*innen erfahren, kann sich das Risiko erhöhen, den Kontakt zum Selbst und der eigenen Identität zu verlieren. Auch selbstverletzendes Verhalten kann eine Folge der mangelnden Bestätigung durch Berührungen sein, da Kinder und Jugendliche Selbstverletzungen einerseits als Strategie zum Spannungsabbau einsetzen, als auch um sich selbst zu spüren (vgl. Schmahel & Stiglmayr, 2020).

Als besonders belastend kann auch die unklare Perspektive gesehen werden. Eine positive und realistische Zukunftsperspektive ist erfahrungsgemäß ausschlaggebend für gelingende Motivation und Volition, wie auch Resilienz von Kindern und Jugendlichen. Neben der allgemeinen Verunsicherung durch intransparente oder gar fehlende Perspektiven für die Zeit nach der Pandemie, trifft es Jugendliche in der Phase der Berufsfindung am härtesten. Ganzen Jahrgängen ist es seit über einem Jahr kaum mehr möglich, eine berufliche Perspektive zu entwickeln, da diverse Praktika nicht stattfinden können.

### **Belastungen auf familiärer Ebene**

Eltern bekommen durch Home-Schooling neue Rollen zugeteilt und müssen Aufgaben einer Lehrkraft

übernehmen (bspw. Hilfestellung bei Schulaufgaben). Oft haben Eltern diesbezüglich hohe Ansprüche an sich selbst, die sie nicht erfüllen können (die wenigsten Eltern sind tatsächlich Lehrer). Zusätzlich können Eltern durch die Pandemie auch selbst sehr belastet sein, sodass nicht mehr genügend Kapazitäten zur Verfügung stehen, um auf Familienkonflikte angemessen zu reagieren (vgl. u.a. Langmeyer et al., 2020; Ravens-Sieberer, 2021).

Weiterhin sollen während der Pandemie auch im familiären Kontext Kontakte so weit wie möglich reduziert werden. Kinder und Jugendliche leiden häufig darunter, dass vor allem der Kontakt zu den Großeltern unterbunden wird oder sie diesen gar aktiv vermeiden, da sie Angst haben, ihre Großeltern könnten sich infizieren. Nicht nur in der Kinder- und Jugendhilfe wird immer wieder deutlich, wie wichtig die Großeltern und andere Verwandte als Ressource sind, gerade wenn die Eltern unter unterschiedlichsten Belastungen leiden. Eltern können in vielerlei Hinsicht belastet sein. Einerseits durch eigene Probleme beim individuellen Umgang mit den pandemiebedingten Einschränkungen und andererseits durch die Herausforderungen, die die Arbeit im Home-Office mit sich bringt oder dadurch, dass Arbeiten durch den Lockdown gar nicht mehr möglich ist. Eine verschlechterte finanzielle Situation kann dazu führen, dass Eltern Unterstützungsangebote (bspw. Babysitter) nicht wahrnehmen können. Weiter ist lange bekannt, dass ein geringer sozioökonomischer Status die Gesundheit und das Wohlbefinden von Kindern schädigen kann (Kinderbarometer, 2007). Ravens-Sieberer et al. (2021) stellten zudem fest, dass vor allem Kinder aus "Risikofamilien" (niedriges Bildungsniveau, beengter Wohnraum oder Migrationshintergrund) besonders stark unter der Pandemie leiden. Hier wird deutlich, dass besonders Kinder aus Familien, die mehrfach belastet sind – ohne ausreichende Bewältigungskapazitäten zu haben – durch die Pandemie weiter abgehängt werden.

Exemplarisch für alle Bereiche, in denen Kinder und Jugendliche Defizite haben können (Motorik, Kognition, Emotion, Motivation, usw.) – und für die es in Zeiten der Pandemie kaum Möglichkeiten zur Förderung und Kompensation gibt – möchte ich hier den Entwicklungsbereich Sprache herausstellen. Sprachliche Entwicklung ist in einem fremdsprachigen Elternhaus ohne Kontakte zu deutschsprachigen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Kita, Schule und Freizeit nur schwer zu bewerkstelligen – gerade dann, wenn weitere Risikofaktoren hinzukommen.

### **Ausblick**

Die Belastungen von Kindern und Jugendlichen in der Krise sind vielfältig. Durch mangelnde Bewältigungsmöglichkeiten ist davon auszugehen, dass sich durch die Dauer der Krise, die Vielzahl von Belastungen und die hohe individuelle Bedeutsamkeit vermehrt psychische Störungen

bei Kindern und Jugendlichen entwickeln können. Die Kinder- und Jugendpsychiatrien schlagen bereits Alarm, da immer mehr Kinder und Jugendliche mit Angststörungen, Depressionen, selbstverletzendem Verhalten und Suizidalität stationär versorgt werden müssen. Darüber hinaus leiden viele Kinder und Jugendliche unter der Pandemie, auch ohne ein klinisches Krankheitsbild zu entwickeln (u.a. Fore, 2020; Orben et al., 2020; Ravens-Sieberer et al., 2021). Zudem haben Kitas, Schulen und Jugendämter, bedingt durch Lockdown und Home-Schooling, nur eingeschränkte Möglichkeiten, die Situation in den Familien zu erfassen, sodass von einer hohen Dunkelziffer belasteter und gefährdeter Kinder und Jugendlicher auszugehen ist.

In Anbetracht der vielfältigen Belastungen ist es unerlässlich, frühzeitig gute Strategien und Angebote zur Belastungsbewältigung bereitzustellen. Dabei muss die Politik reagieren und tatkräftig beim Ausbau und der Neuentwicklung umfassender Hilfsangebote unterstützen. Das von der Bundesregierung am 05. Mai 2021 verabschiedete „Corona-Paket für Kinder und Jugendliche“ (Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 2021) ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, greift aus meiner Sicht jedoch zu kurz: Zu wenig finanzielle Mittel, zu wenig Unterstützung für die Bewältigung psychischer Belastungen, zu wenig auf die spezifischen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zugeschnitten und insgesamt weder umfassend noch konkret genug.

Die Studienlage sowie die Berichte aus den Psychiatrien sind alarmierend. Wir brauchen dringend passende Angebote zur Belastungsbewältigung: Möglichkeit von spielerisch-sportlichen Betätigung in Vereinen, Ausbau niederschwelliger Angebote und aufsuchender Hilfen, Hilfestellung und Informationen für Familien zum Umgang mit Familienkonflikten, Schaffen von Anreizen für Familien „Quality-Time“ miteinander zu verbringen und sich als Familie zu erleben, usw.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe müssen wir gut vorbereitet sein, um Kindern und Jugendlichen echte Unterstützung anbieten zu können. Dies können wir gewährleisten, indem wir uns zunächst der vielfältigen Belastungen bewusst sind – wofür dieser Artikel einen Beitrag leisten soll. Weiter können wir Unterstützung durch universelle Stressprävention im Alltag geben – durch persönliche Gespräche, mit Entspannungsübungen, Kneipp-Anwendungen, sportlicher Betätigung, gemeinsamen Spielen, u.v.m. Wichtig ist, dass wir uns bewusst sind, dass es in dieser Zeit vollkommen normal ist, belastet zu sein und unter der Pandemie zu leiden. Schaffen wir also in unserem beruflichen Alltag auch für uns selbst immer wieder Gelegenheiten zum Innehalten, Entspannen und Spielen und nehmen wir unsere Kinder und Jugendlichen dabei mit.

## Pascal Wassermann

Psychologischer Fachdienst im  
Caritas-Kinderdorf Marienstein

Mitglied der Fachgruppenleitung „Klinische  
Psychologie in der Kinder- und Jugendhilfe“  
der Sektion Klinische Psychologie (BDP)

Mitglied der Fachgruppe „PsychologInnen in  
der Jugendhilfe und der Behindertenhilfe“  
der Landesgruppe Bayern (BDP)

## Literatur

Diefenbach, S. & Ullrich, D. (2016). Digitale Depression: Wie neue Medien unser Glücksempfinden verändern. MVG Verlag.

Familie, L. I. J. (2007). LBS-Kinderbarometer Deutschland 2007. Stimmungen, Trends und Meinungen von Kindern in sieben Bundesländern. Berlin.

Folkman, S., Lazarus, R. S., Dunkel-Schetter, C., DeLongis, A. & Gruen, R. J. (1986). Dynamics of a stressful encounter: cognitive appraisal, coping, and encounter outcomes. *Journal of personality and social psychology*, 50(5), 992–1003. <https://doi.org/10.1037//0022-3514.50.5.992>

Fore, H. H. (2020). A wake-up call: COVID-19 and its impact on children's health and wellbeing. *Lancet Global Health*, 8(7). [https://doi.org/10.1016/S2214-109X\(20\)30238-2](https://doi.org/10.1016/S2214-109X(20)30238-2)

Hampel, P. & Petermann, F. (2017). Cool bleiben - Stress vermeiden: Das Anti-Stress-Training für Kinder : mit Arbeitsmaterial (3. Aufl.). Materialien für die klinische Praxis. Beltz.

Langmeyer, A., Guglhör-Rudan, A., Naab, T., Urlen, M. & Winkhofer, U. (2020) Kindsein in Zeiten von Corona. Erste Ergebnisse zum veränderten Alltag und zum Wohlbefinden von Kindern. Deutsches Jugendinstitut. [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/dasdji/themen/Familie/DJI\\_Kindsein\\_Corona\\_ErsteErgebnisse.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/dasdji/themen/Familie/DJI_Kindsein_Corona_ErsteErgebnisse.pdf)

Oerter, R & Montada, G. (Hg.) (2002). Entwicklungspsychologie. Weinheim: Beltz.

Orben A, Tomova L, Blakemore S-J (2020) The effects of social deprivation on adolescent development and mental health. *Lancet Child Adol Health* 4(8):634–640. [https://doi.org/10.1016/S2352-4642\(20\)30186-3](https://doi.org/10.1016/S2352-4642(20)30186-3)

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (2021). Milliarden-Hilfe für Kinder und Jugendliche in der Pandemie. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/programm-aufholen-nach-corona-1897750>

Ravens-Sieberer, U., Kaman, A., Erhart, M., Devine, J., Schlack, R. & Otto, C. (2021). Impact of the COVID-19 pandemic on quality of life and mental health in children and adolescents in Germany. *European Child & Adolescent Psychiatry*, 1–11. <https://doi.org/10.1007/s00787-021-01726-5>

Schmahl, C. & Stiglmayr, C. (2020). Selbstverletzung (1. Aufl.). Fortschritte der Psychotherapie: Band 77. Hogrefe.

Schnell, T. & Krampe, H. (2020). Meaning in Life and Self-Control Buffer Stress in Times of COVID-19: Moderating and Mediating Effects With Regard to Mental Distress. *Frontiers in psychiatry*, 11, 582352. <https://doi.org/10.3389/fpsy.2020.582352>

Taylor, S. (2019). The psychology of pandemics. Preparing for the next global outbreak of infectious disease. Newcastle:Cambridge Scholars Publishing



## ≪ Die aktuelle Umfrage

Ein Stimmungsbild aus den Bayerischen Regionen der Zusammenarbeit mit den Jugendämtern während Corona

Die Corona-Pandemie stellt die Kinder- und Jugendhilfe immer noch vor große Herausforderungen. Nahezu wöchentlich sehen sich die freien Träger konfrontiert mit der Umsetzung neuer Vorschriften in die Praxis.

Der **eev** ging davon aus, dass die öffentliche Unterstützung hierbei innerhalb Bayerns durchaus unterschiedlich erlebt wird und befragte die evangelischen Jugendhilfeträger in Bayern zu den Themen Finanzierung, Belegung und gemeinsame Konzepte zur Krisenbewältigung. Dieser Artikel stellt keine flächendeckende Analyse dar, sondern gibt über die Zusammenfassung der verschiedenen Antworten einzelner Träger aus den Regionen ein Stimmungsbild der erlebten Krisenbewältigung wieder.

Es haben insgesamt neun Träger auf die Fragen von **eev aktuell** geantwortet, davon drei aus Mittelfranken, je zwei aus Oberbayern und der Oberpfalz sowie je einer aus Ober- und Unterfranken.

### Finanzierung Personalkosten

Homeschooling machte für Angebote in der stationären Kinder- und Jugendhilfe einen zusätzlichen Personaleinsatz erforderlich. Der Bayerische Städte- und

Landkreistag hatte hierfür vorgeschlagen, die Kosten für den erhöhten Personalaufwand durch zusätzliche 10 Prozent auf den Entgeltsatz oder durch Abrechnung von Stunden nach Anhang H zu kompensieren.

*eev aktuell fragte: Welche Form von Unterstützung haben Sie in der Zusammenarbeit mit den öffentlichen Trägern vor Ort konkret erlebt? Gab es zusätzliche Finanzierungen für den erhöhten Personalbedarf?*

Die Antworten fielen erwartungsgemäß differenziert aus.

Die meisten befragten Träger haben – wenn sie den Personalbedarf nicht aus Einrichtungen decken konnten, die wegen der Pandemie geschlossen waren – den 10-prozentigen Zuschuss pro Tag und Kind im Homeschooling erhalten oder zumindest zugesagt bekommen, sowohl im ersten wie auch im zweiten Lockdown.

In Mittelfranken haben die örtlich zuständigen Jugendämter bei den **stationären Angeboten** sowohl im ersten Lockdown (Ende März 2020 bis zu den Sommerferien) als auch im zweiten Lockdown (ab November 2020) zehn Prozent Aufschlag auf den Tagessatz pro Tag und Kind im Homeschooling gewährt. Ein mittelfränkisches Jugendamt gewährte einen pauschalen



Mehrbedarf von 10 Prozent. Die meisten belegenden Jugendämter haben sich angeschlossen. Dieser Zuschuss wird im zweiten Lockdown vom Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen bis zum 30. April befristet, vom Landkreis Ansbach bis zum 30. April gewährt.

In der Oberpfalz wurde im ersten Lockdown der Personalmehrbedarf von der Heimaufsicht festgelegt und wurde je Tag und Kind im Homeschooling gewährt.

In Oberbayern wurde der 10%-ige Aufschlag vereinbart und auch gewährt, allerdings nur für minderjährige Betreute. Für Angebote für junge Volljährige mussten jeweils Einzelvereinbarungen geschlossen werden oder es wurde nur ein Zuschuss von fünf Prozent gewährt. Das Jugendamt München hat die Erhöhung auch grundsätzlich übernommen, aber noch hat kein Träger eine Antwort auf seinen Antrag erhalten. Noch nicht alle oberbayerischen Jugendämter haben der Fortführung der 10-Prozent-Regelung in 2021 zugestimmt.

Enttäuschend war das Ergebnis in Bezug auf eine Erziehungsstelle, in der 2 Minderjährige betreut und tatsächlich eine 24 Stunden Betreuung und Homeschooling stattfinden musste. Das Jugendamt argumentierte, dass ja in der LV steht, dass eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung gewährt wäre. Prinzipiell wird darin aber auch von Kindergarten- und Schulzeiten ausgegangen (das sind die freien Zeiten der Kollegin). Leider wurde die LV, die nicht für die Pandemie geschrieben war, sehr einseitig ausgelegt. 10 andere Jugendämter kamen bei der Beurteilung für Erziehungsstellen zu dem Schluss, dass sehr wohl Ausgleichszahlungen angezeigt sind.

Beim befragten Träger in Unterfranken konnten keine zusätzlichen Kosten geltend gemacht werden, da das Personal aus anderen Bereichen eingesetzt werden

konnte. Dort war die Unterstützung des Jugendamtes in der HPT deutlich zu spüren durch eine erweiterte Regelung zu den Fehltagen und die zügige Verpflichtung zur Anwesenheit nach Hilfeplan.

In Oberfranken wurde im ersten Lockdown bis Pfingsten weiteres Personal eingesetzt, danach konnte ein Zuschuss pro Schultag vereinbart werden.

### **Finanzierung Sachkosten**

Pandemiebedingt sind die stationären und teilstationären Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gefordert, entsprechendes IT-Equipment für die Kinder und Jugendlichen, aber auch für die Mitarbeitenden anzuschaffen. Zudem müssen in Teilen auf eigene Kosten medizinische und FFP2-Masken, Selbsttests, CO<sup>2</sup>-Messgeräte oder Desinfektionsmittel angeschafft werden.

*evv aktuell fragte: Welche Form der Unterstützung oder Refinanzierungsangebote haben Sie von Ihrem örtlich zuständigen öffentlichen Träger oder durch den Landkreis / kreisfreie Stadt erhalten? Wo und in welcher Höhe sind wirtschaftliche Lücken durch nicht refinanzierte Mehrbelastung entstanden? Welche Erfahrungen haben Sie hierzu bei Entgeltverhandlungen gemacht?*

In einem oberbayerischen Landkreis wurden von keinem Jugendamt zusätzliche Sachkosten gezahlt. Angefragte andere politischen Ebenen (Landkreistag und Ministerium) erklärten sich als nicht zuständig. Beim JA München konnten Mehrkosten für FFP2-Masken, Desinfektionsmittel etc. mit 0,30 € bei stationären und 0,20 € bei teilstationären Angeboten als Aufschlag auf den Tagessatz abgerechnet werden.

In Regensburg wurden die Sachkosten für die erste, zweite und dritte Welle übernommen, da ja keine Personalkosten zu übernehmen waren, wegen Ersatz aus anderen Einrichtungen. Die Stadt übernimmt sogar generell die Kosten der anderen belegenden Jugendämter zu 80 Prozent, da den Trägern dadurch weitere Verhandlungen erspart bleiben. Ob auch Schnelltests übernommen werden können, ist noch nicht geklärt. Man kann sich hier auch an den Katastrophenschutz wenden. Im ländlichen Bereich der Oberpfalz konnte nichts geltend gemacht werden.

In Mittelfranken erhalten die beteiligten Träger seit dem 1.1.2021 einen Aufschlag zwischen 0,30 € bis 0,50 € auf den Tagessatz im stationären und teilweise 0,30 € im teilstationären Bereich und berichten von hohen Kosten im Jahr 2020. Bezogen auf die Mitarbeitenden stehen seit Kurzem bis zum 30.6.2021 die genehmigten Pauschalen aus Bundesmitteln für medizinische Masken und Schnelltests zur Verfügung.

In Oberfranken gibt es seit Anfang des Jahres auch den Zuschlag von 0,30 € respektive 0,20 €. Schnelltests wurden dort in einem Fall vom Landkreis übernommen.

In Unterfranken werden lediglich für HPTs FFP2-Masken und Tests übernommen.

Die Ausstattung mit IT wurde bei keinem der befragten Träger übernommen. Lediglich in einem oberbayerischen Landkreis wurden vier Laptops aus einem Nothilfefonds gespendet.

## Belegung

Die Situation der Anfragen für die Belegung gestaltet sich nach bisherigen Eindrücken regional sehr unterschiedlich. Es wird insgesamt ein Rückgang regulärer Belegungsanfragen verzeichnet. Die Anzahl von Inobhutnahme-Anfragen ist in einigen Regionen demgegenüber stark angestiegen. Im Stadtgebiet München z.B. ging wiederum die Anzahl der Inobhutnahmen rapide zurück.

*eev aktuell fragte: Wie erleben Sie diese Situation vor Ort?*

Bei den Antworten zeichnet sich für alle Gebiete Bayerns ab, dass die Belegung besonders im ersten Lockdown zurückgegangen ist. Lediglich in der Oberpfalz gab es keinen Einbruch bei den Anfragen, sondern sogar eine Zunahme. In ganz Bayern gab es vermehrte Anfragen zu Inobhutnahmen. Inzwischen ist die Belegung in Oberbayern und Mittelfranken wieder stabil, in Oberfranken und der Oberpfalz sogar steigend, während sie in Unterfranken generell sehr gering ist.

Probleme gibt es überall bei den HPT. Dort gibt es neben dem Problem, dass Eltern ihre Kinder oftmals nicht bringen wollen (somit Unterbelegung), jetzt das Problem, dass auch zu wenig Anfragen gestellt werden.

Rückgänge bei den Anfragen werden von den Einrichtungen auf Homeoffice und Dienstreisverbote in den Jugendämtern zurückgeführt.

## Gemeinsame Konzepte zur Bewältigung der Corona-Krise

*eev aktuell fragte: Öffentliche und Freie Kinder- und Jugendhilfe haben vielerorts gemeinsam tragfähige Konzepte entwickelt, um die Corona-Krise gemeinsam gut zu bewältigen. Welche konkreten Erfahrungen haben Sie mit Ihrem örtlichen Jugendamt in dieser Hinsicht gemacht?*

Zusammengefasst wird von allen Trägern die Klärung der Finanzierungsfragen als effizient und hilfreich wahrgenommen, ebenso wie die Unterstützung der Jugendämter dabei, dass die Mitarbeitenden in der Impf-Priorisierung nach oben gesetzt wurden. Die konzeptionelle Gestaltung der Maßnahmen zur Sicherung der Gesundheit der Kinder, Jugendlichen und Mitarbeitenden geschah bei allen Trägern fast ausschließlich in Eigenleistung.

**Die Fragen wurden von Sigrun Maxzin-Weigel gestellt und die Antworten von Amely Weiß zusammengefasst.**

# ≪ Neues aus den Mitgliedseinrichtungen

Wechsel von Führungspositionen bei Trägern des eev



Nach einem schwierigen Jahr 2020 am **Pucken-**hof bei Erlangen wurde zum 1.1.2021 der neue Vorstand ins Amt berufen. **Martin Burda** als Geschäftsführender Vorstand, sowie **Thomas Krause**, stellvertretender Vorstand und Abteilungsleiter Ambulante Hilfen und JaS und **Michael Kästner**, stellvertretender Vorstand und Abteilungsleiter für Angebote an öffentlichen Schulen und Horten, gehen die Aufgabe mit viel Elan und Enthusiasmus an. Im Zuge der Veränderung konnten auch drei neue Kolleginnen in das Leitungsteam aufgenommen werden. **Cathrin Eichhorn**, als neue Schulleiterin, **Julia Neuner**, Abteilungsleitung stationäre Hilfen, sowie **Vera Hardt**, stellvertretende HPT-Leitung und Abteilungsleitung stationäre Hilfen 5-Tages-Gruppen.

## Leitungswechsel in den Wohnheimen Frühlingstraße Fürth

Der bisherigen pädagogischen Leiterin der Wohnheime Frühlingstraße, **Daniela Zimmerer**, wurde zum 1. Januar 2021 die Gesamtleitung der Einrichtung übertragen. **Renate Rausch-Waidhas**, bisher Leiterin der Aufnahme-gruppe im Mutter-Kind-Haus, übernahm zum 1. März 2021 die Stelle der Pädagogischen Leitung.

Die Wohnheime Frühlingstraße, zu denen neben dem Mutter-Kind-Haus eine Kinderkrippe und die Mobilen Dienste für ambulante Hilfen gehören, sind eine Einrichtung des Deutschen Evangelischen Frauenbundes Bayern.

Wir wünschen dem neuen Leitungsduo alles Gute.



Daniela Zimmerer (links) und Renate Rausch-Waidhas (rechts)  
Fotos: Deutsche Evangelische Frauenbund – Bayern



### Änderung des Namens der Inneren Mission München.

Zum 1. Januar 2021 heißt die Innere Mission München nun **Diakonie München und Oberbayern – Innere Mission München**.

#### Leitungswechsel bei der Diakonie München und Oberbayern – Innere Mission München.

Zum 1.1.2021 hat der langjährige stellvertretende Leiter der Jugendhilfe in Feldkirchen **Andreas Hüner** die Leitung der Traditionseinrichtung von **Achim Weiss** übertragen bekommen.

Wir gratulieren und wünschen viel Erfolg und gutes Gelingen!

#### Neue Vorständin in der Diakonie München und Oberbayern

**Andrea Betz** ist zum 1. Mai 2021 als neue Vorständin in der Diakonie München und Oberbayern berufen worden. Sie verantwortet die Kindertagesbetreuung, die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Migration und Flucht sowie die Sozialpsychiatrie. Ebenfalls in ihrer Verantwortung liegen die Bezirksstelle sowie die Themen Gleichstellung/Diversity.